

Richtlinien
des Landkreises Göttingen
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Sports

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	3
2. Sportstättenbauförderung	4
3. Förderung von Sportraumentwicklungsprozessen	5
a) Voraussetzungen	5
b) Bemessung der Zuschüsse	5
c) Antragsberechtigt / -verfahren	5
d) Zuschussempfänger / -auszahlung	5
4. Personalkosten im Rahmen von Sportvereinskooperationen	6
5. Bereitstellung von Sportstätten des Landkreises Göttingen	7
a) Benutzungsordnung	7
b) Sporthallen und Sportfreianlagen	7
c) Hallenbäder	7
6. Förderung des ehrenamtlichen Engagements	8
6.1 Entschädigung für Übungsleiter*innen	8
a) Voraussetzungen	8
b) Bemessung der Zuschüsse	8
c) Antragsverfahren	8
d) Zuschussempfänger	8
6.2 Zentrale und allg. Aufgaben des Kreissportbundes Göttingen – Osterode e.V.	8
6.3 Freiwillige Versicherung für Ehrenamtliche	9
7. Schulsport und Schulsportveranstaltungen	10
a) Voraussetzungen und Förderhöhe	10
b) Antragsverfahren	10
8. Kinder- und Jugendsport	11
8.1 Jugendsportveranstaltungen	11
8.2 Sport- und Erlebniscamps und Schwimmkurse	11
8.3 Unterstützung über die Leitlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Göttingen	11
9. Auszeichnungen und Ehrenabgaben	12
9.1 Auszeichnungen	12
9.2 Vereinsjubiläen	12
9.3 Ehrenpreise für Sportveranstaltungen	12
10. Antragstellung	13
11. Inkrafttreten	13
<u>Anlage:</u>	
Entgeltordnung für die Sporthallen und Sportfreianlagen des Landkreises Göttingen	14

Richtlinien
des Landkreises Göttingen
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports

1. Allgemeines

Der Landkreis Göttingen sieht in der Förderung des Sports in den Schulen, den Sportvereinen, den Sportorganisationen, den kreisangehörigen Gemeinden sowie im Freizeitbereich eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.

Er wird im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung der Unabhängigkeit der Sportgemeinschaften den Sport im Kreisgebiet unterstützen.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports verstehen sich dabei als ein wichtiges und zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung des Sports; sie haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Gemeinden, Sportgemeinschaften und anderer Institutionen zu erreichen.

Diese Richtlinien sollen ferner darüber informieren, in welcher Form Bauvorhaben, Veranstaltungen, Wettkämpfe und besondere Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports vom Landkreis Göttingen gefördert werden können.

Insbesondere handelt es sich um folgende Bereiche:

- Sportstättenbauförderung
- Förderung von Sportraumentwicklungsprozessen
- Personalkosten im Rahmen von Sportvereinskooperationen
- Bereitstellung von Sportstätten des Landkreises Göttingen
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Schulsport und Schulsportveranstaltungen
- Kinder- und Jugendsport
- Auszeichnungen und Ehrengaben

Der Landkreis Göttingen betrachtet es aber nicht als seine Aufgabe, den Sportvereinen durch Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Sportgeräten, zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten oder zu kleineren Instandsetzungen zu helfen. Er sieht hierfür die Zuständigkeit der Gemeinden gegeben.

Bei der kommunalen Sportförderung nach diesen Richtlinien handelt es sich jedoch grundsätzlich um die Gewährung von freiwilligen Leistungen, über deren Art und Höhe unter Berücksichtigung der finanziellen und rechtlichen Vorgaben sowie unter Würdigung der Aufgaben und Ziele des Sports zu entscheiden ist.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können daher nur im Rahmen der haushaltsmäßig jeweils jährlich bereitgestellten / zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage; die freiwilligen Leistungen in diesem Bereich können somit nur erbracht werden, wenn die Haushaltslage des Landkreises Göttingen dies zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

2. Sportstättenbauförderung

Die Gewährung von Zuwendungen für den Neu- oder Umbau sowie die Erweiterung und Erhaltung von Sportstätten und Gemeinschaftsanlagen, die sich in kommunaler oder in vereinseigener Trägerschaft befinden, erfolgt nach der

„Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Sportstättenförderprogramm
des Landkreises Göttingen“

in der jeweils geltenden Fassung.

3. Förderung von Sportraumentwicklungsprozessen

Unter Sportraumentwicklungsprozessen werden Prozesse verstanden, die von einem oder mehreren Mitgliedsorganisationen und / oder Sportbünden initiiert werden, um Sportraumnutzung zu optimieren oder Baumaßnahmen vorzubereiten.

Der Landessportbund Niedersachsen e.V. fördert Sportraumentwicklungsprozesse im Rahmen seiner „Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen mit bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben, max. aber 5.000 €. Antragsberechtigt sind hierfür u.a. Sportbünde, wie der Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V.

a) Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung von Sportraumentwicklungsprozessen durch den Landkreis Göttingen ist, dass der Landessportbund Niedersachsen e.V. die beantragte Maßnahme im Rahmen der o.g. Richtlinie bewilligt und fördert.

b) Bemessung der Zuschüsse

Der Zuschuss des Landkreises Göttingen wird als Ko-Finanzierung zur Förderung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. gewährt und beträgt 20% der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. anerkannten förderfähigen Ausgaben, max. jedoch 2.000 €.

c) Antragsberechtigt / -verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Sportraumentwicklungsprozesse können beim Landkreis Göttingen vom Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. gestellt werden. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung, ein Finanzierungsplan sowie der Bescheid des Landessportbundes Niedersachsen e.V. beizufügen.

d) Zuschussempfänger / -auszahlung

Der Zuschuss wird dem Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises (mit Sachbericht und Finanzierungsnachweis).

4. Personalkosten im Rahmen von Sportvereinskooperationen

Die Gewährung von Zuwendungen für Personalkosten im Rahmen von Kooperationen von Sportvereinen erfolgt nach der

„Richtlinie
des Landkreises Göttingen
über die Gewährung von Zuwendungen
für personelle Aufwendungen im Rahmen von Kooperationen von Sportvereinen“

in der jeweils geltenden Fassung.

5. Bereitstellung von Sportstätten des Landkreises Göttingen

a) Benutzungsordnung

Die Benutzer*innen haben die jeweiligen Benutzungsordnungen für die Sportstätten des Landkreises Göttingen zu beachten.

b) Sporthallen und Sportfreianlagen

- Die Sporthallen und Sportfreianlagen stehen den allgemein- und berufsbildenden Schulen aus dem Landkreis Göttingen im Rahmen ihres Bildungsauftrages, Kindergärten sowie gemeinnützigen Sportvereinen, anerkannten Sportorganisationen und anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistenden Jugendgruppen aus dem Kreisgebiet zu Übungs- und Wettkampfwzwecken unentgeltlich zur Verfügung.
- Bei Veranstaltungen der vorstehenden Benutzer*innengruppen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, und bei Veranstaltungen anderer Benutzer*innen werden grundsätzlich Benutzungsentgelte nach einer Entgeltordnung erhoben.

c) Hallenbäder

- Die Hallenbäder des Landkreises Göttingen stehen den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises ebenso wie gemeinnützigen Sportvereinen aus dem Kreisgebiet unentgeltlich zur Verfügung.
- Anerkannten Sportorganisationen und anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistenden Jugendgruppen, die zumindest einen geordneten Übungsbetrieb in fest umrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung und unter Anleitung durchführen, können auf Antrag Zuschüsse für die ausschließliche Benutzung von Schwimmbecken oder -bahnen gewährt werden.

6. Förderung des ehrenamtlichen Engagements

6.1 Entschädigungen für Übungsleiter*innen

a) Voraussetzungen

Der Landkreis Göttingen fördert die Tätigkeit der Übungsleiter*innen in den Vereinen. Dabei ist zu beachten, dass nur Vereine berücksichtigt werden können, die entsprechend der Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen mindestens eine*n ausgebildete*n und lizenzierte*n Übungsleiter*in nachweisen können. Es werden nur Sportvereine und Sportorganisationen im Zuständigkeitsbereich des Kreissportbundes Göttingen-Osterode e.V. gefördert.

b) Bemessung der Zuschüsse

Der Zuschuss orientiert sich an der Anzahl der aktiven nebenamtlichen Übungsleitern*innen, die von den Vereinen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. gemeldet werden. Er entspricht höchstens dem Betrag, den der Landessportbund Niedersachsen e.V. dem Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. zur Verfügung stellt.

c) Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind im Programm des Landessportbundes Niedersachsen e.V. von den Vereinen einzugeben und werden anhand dieser Eingaben vom Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. ermittelt.

d) Zuschussempfänger

- Der Zuschuss wird dem Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. zur Verfügung gestellt.
- Die Verteilung des Zuschusses für nebenamtliche Übungsleiter*innen erfolgt durch diesen im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen e.V. an die Sportvereine.
- Der Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. weist die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nach.

6.2 Zentrale und allg. Aufgaben des Kreissportbundes Göttingen – Osterode e.V.

Für die Wahrnehmung der umfangreichen Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen in den Sportvereinen bedarf es einer (sport-)fachlichen Unterstützung, die im Bereich des Landkreises Göttingen vom Kreissportbund Göttingen- Osterode e.V. wahrgenommen wird. Der Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. stellt für den Landkreis Göttingen einen kompetenten Ansprechpartner dar, welcher den Landkreis bei der Umsetzung sportfachlicher Maßnahmen und Aufgaben unterstützt.

Der Landkreis Göttingen ist sich dieses besonderen Engagements bewusst und sieht dies als besonders unterstützungs- und förderwürdig an.

Aus diesem Grund beteiligt sich der Landkreis Göttingen auf Antrag des Kreissportbundes Göttingen-Osterode e.V. in einem angemessenen Umfang an den jährlichen Kosten, die dem Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. im Rahmen der Wahrnehmung von zentralen und allgemeinen (Verwaltungs-) Aufgaben entstehen.

6.3 Freiwillige Versicherung für Ehrenamtliche

Der Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. schließt - für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Sportvereine - eine freiwillige Versicherung für Ehrenamtliche in Sportvereinen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft - VBG - (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ab. Von der freiwilligen Versicherung für Ehrenamtliche profitieren Vorstände, Inhaber anderer Wahlämter und Beauftragte. Versichert werden können alle, die gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in einem gemeinnützigen Sportverein sind.

Der Landkreis Göttingen erstattet dem Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. auf Antrag die Kosten für diese Versicherung.

7. Schulsport und Schulsportveranstaltungen

a) Voraussetzungen und Förderhöhe

Der Landkreis Göttingen fördert an in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

- den Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ auf Kreisebene bis zur vollen Höhe, sofern eine Förderungsmöglichkeit durch das Land Niedersachsen nicht besteht,
- von den Fachberatern*innen für den Schulsport organisierte und von der staatlichen Schulbehörde genehmigte Sportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts auf Kreisebene bis zur vollen Höhe und über die Kreisebene hinaus bis zu 50 %,
- in begründeten Fällen auch andere bedeutende Sportveranstaltungen auf Kreisebene bis zur vollen Höhe.

Die Förderung beschränkt sich auf die notwendigen Fahrtkosten für teilnehmende Schüler*innen und Lehrkräfte (zu wählen ist die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Beförderungsmöglichkeit; das gilt auch für die Mitnahme benachbarter Schulen) und die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe.

b) Antragsverfahren

Für sämtliche Veranstaltungen, die gefördert werden sollen, ist die Kostenübernahme rechtzeitig - grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Veranstaltung - zu beantragen.

8. Kinder- und Jugendsport

8.1 Jugendsportveranstaltungen

Für bedeutende überörtliche Jugendsportveranstaltungen der Sportverbände (vor allem im Bereich des Breitensports) können auf Antrag des Veranstalters Zuschüsse gewährt werden.

8.2 Sport- und Erlebniscamps und Schwimmkurse

Für vom Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. in Zusammenarbeit mit Sportvereinen organisierte und durchgeführte zusätzliche Sport- und Erlebniscamps zur Förderung der Bewegung sowie zusätzliche Schwimmkurse zur Verbesserung der Schwimmfähigkeiten können auf Antrag des Kreissportbundes Göttingen-Osterode e.V. Zuschüsse gewährt werden.

8.3 Unterstützung über die Leitlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Göttingen

Angebote für Kinder- und Jugendliche können im Rahmen der

„Leitlinie
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
im Landkreis Göttingen“

finanziell gefördert werden.

Es handelt sich hierbei insbesondere um Zuschüsse für Jugendleiter*innen, Freizeiten, Seminare, Bildungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen und besondere Projekte.

9. Auszeichnungen und Ehrengaben

9.1 Auszeichnungen

Der Landkreis Göttingen ehrt Sportler*innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreissportbundes Göttingen-Osterode e.V.

- für herausragende sportliche Leistungen,
- für besondere soziale Leistungen im Sportbereich oder
- für besondere Verdienste um die Förderung des Sports.

Die Ehrungen werden grundsätzlich während des alle 2 Jahre stattfindenden Kreissporttages des Kreissportbundes Göttingen-Osterode e.V. vorgenommen. Ehrungen außerhalb des Kreissporttages bleiben in begründeten Fällen möglich.

Die Zahl der zu ehrenden Sportler*innen soll begrenzt bleiben und 15 nicht übersteigen.

Dem Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

9.2 Vereinsjubiläen

Sportvereinen kann der Landkreis Ehrengaben zu Jubiläen wie folgt gewähren:

25-jährige Jubiläen	= 50,-- €
50-jährige Jubiläen	= 100,-- €
75-jährige Jubiläen	= 150,-- €
100-jährige Jubiläen	= 200,-- €
125-jährige Jubiläen	
und in weiterem Abstand von	
25 Jahren folgende Jubiläen	= 250,-- €

9.3 Ehrenpreise für Sportveranstaltungen

Bei förderungswürdigen Veranstaltungen und Wettkämpfen mit erheblicher überörtlicher Bedeutung kann der Landkreis Göttingen Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

10. Antragstellung

Anträge nach diesen Richtlinien sind - soweit nicht anderweitig geregelt - an den Landkreis Göttingen, Der Landrat, Fachdienst 40.2, Sport und Kultur, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, zu richten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports treten mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2005 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Entgeltordnung

für die Sporthallen und Sportfreianlagen des Landkreises Göttingen

1. Sportliche Nutzung der Sportstätten

1.1. Die Sporthallen und Sportfreianlagen des Landkreises Göttingen stehen den allgemein- und berufsbildenden Schulen im Rahmen ihres Bildungsauftrages, den Kindergärten sowie den anerkannten Sportorganisationen und den anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistenden Jugendgruppen aus dem Landkreis Göttingen zu Übungs- und Wettkampfpzwecken unentgeltlich zur Verfügung, sofern der Betrieb in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung unter Anleitung eines Übungsleiters / einer Übungsleiterin durchgeführt wird.

1.2. Wird bei Veranstaltungen der Benutzergruppen unter 1.1. ein Eintrittsgeld erhoben, so sind für die Bereitstellung der Sportstätten als Entgelt 15 % der Bruttoeinnahmen zu entrichten, sofern diese den Betrag von 250,00 € übersteigen.

1.3. In allen nicht unter 1.1. und 1.2. genannten Fällen sportlicher Nutzung ist folgendes Entgelt zu erheben:

1.3.1. In der Zeit von Montag bis Sonnabend 14.00 Uhr

Sporthallen (1 Übungseinheit)	- für 1 Stunde -	11,50 €
Gymnastikhallen, Fitnessräume	- für 1 Stunde -	8,00 €
Sportfreianlagen (Großspielfeld)	- für 1,5 Stunden -	22,00 €
Sportfreianlagen (Kleinspielfeld)	- für 1,5 Stunden -	11,50 €

1.3.2. An den Wochenenden ab Sonnabend 14.00 Uhr

Sporthallen (1 Übungseinheit)	- für 1 Stunde -	17,00 €
Gymnastikhallen, Fitnessräume	- für 1 Stunde -	11,50 €
Sportfreianlagen (Großspielfeld)	- für 1,5 Stunden -	28,00 €
Sportfreianlagen (Kleinspielfeld)	- für 1,5 Stunden -	14,00 €

2. Nichtsportliche Nutzung der Sportstätten

Bei nichtsportlicher Nutzung der Sportstätten (z. B. Übernachtung in Sporthallen) kann der Landrat ein angemessenes Entgelt festsetzen.

Diese Entgeltordnung gilt ab 01.03.2017. Die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Osterode am Harz zu schulfremden Zwecken vom 05.05.2010 und die Entgeltordnung für die Sporthallen und Sportfreianlagen des Landkreises Göttingen vom 01.01.2001 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.